

Kostenerstattungsordnung

Beschluss Landesfinanzrat am 23.10.2021

1. Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben, Mandaten und Ämtern entstehen, mit denen sie von einer Mitgliederversammlung, Organen und anderen Gremien betraut wurden.

2. Formalien

Die Kostenerstattung setzt einen schriftlichen Antrag mit dem für Kostenerstattungsanträge jeweils vorgesehenen Formular voraus. Dieser Antrag wird an die/den Landesschatzmeister*in gerichtet. Die Kosten können nur mit Einreichung der Originalbelege erstattet werden. Der Antrag muss bis spätestens drei Monate nach Entstehung der Kosten gestellt sein. Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit spätestens im Rahmen der Jahresabrechnung durch Genehmigung der/des Landesschatzmeister*in erstattet.

Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.1. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

Wenn Belege abhandengekommen sind, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Landesvorstandsbeschlusses möglich. Wird auf die Auszahlung gegen eine Spendenquittung verzichtet, ist der Originalbeleg unerlässlich.

3. Kostenerstattungssätze

Kosten werden wie folgt abgerechnet:

3.1. Fahrtkosten

- a. Es werden durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandene Kosten erstattet. Für die Benutzung der Deutschen Bahn werden Fahrkarten 2. Klasse erstattet. Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Flugreisen sind zu vermeiden. Für die Erstattung von Flugreisen ist vor Antritt der Reise ein entsprechender Antrag beim Landesvorstand zu stellen und die Notwendigkeit des Flugs anstelle einer Bahnreise zu begründen.
- b. Bei Benutzung privater Fahrzeuge werden die Kosten bis 300 gefahrene km (Hin- und Rückstrecke zusammen) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Höchstsätzen erstattet. Für Fahrgemeinschaften gelten 360 km. Bei Fahrten über diese Grenzen werden die Kosten eines Deutsche-Bahn-Tickets 2. Klasse mit Bahncard-25-Tarif für die gleiche Strecke ab dem 1. Kilometer erstattet. Ab 1. Januar 2014 gelten folgende Regelungen: Motorrad: 0,20 Euro, Moped: 0,20 Euro, PKW: 0,30 Euro.
- c. Taxikosten sind nur in begründeten Ausnahmefällen erstattungsfähig. Der Taxibeleg muss die Fahrtstrecke (Start und Ziel vom/von der Taxifahrer*in ausgefüllt) enthalten. Das Wort „Stadtfahrt“ genügt nicht. Eine Begründung ist beizufügen.

3.2. Verpflegungskosten

- a. Es gelten die Pauschalen für Dienstreisen im Inland gemäß § 9 Abs. 4a EStG. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich. Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die Verpflegungspauschale um 20 % gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein Betrag in Höhe von jeweils 40 % abgezogen.
- b. Erstattungen für Reisen ins Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem Landesschatzmeister*in. Bei Auslandsreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der steuerlichen Ländergruppeneinteilung. Für gestellte Mahlzeiten werden 20 % der vollen Verpflegungspauschale für das Frühstück bzw. 40 % für jeweils ein Mittag- oder Abendessen gekürzt.

3.3. Übernachtungsaufwendungen mit Frühstück

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. Der erstattungsfähige Höchstbetrag pro Übernachtung ist festgelegt auf Euro 100,00 €. Ersatzweise kann ohne weiteren Nachweis der Kosten eine Übernachtungspauschale von maximal 20,00 € pro Übernachtung abgerechnet werden. Das Frühstück kann bis max. 20,00 € geltend gemacht werden. Erstattungen für Übernachtungen im Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem Landesschatzmeister*in. Übernachtungsaufwendungen für Auslandsreisen werden entsprechend der Übersichtstabelle in der jeweils gültigen Einkommenssteuerrichtlinie gehandhabt.

3.4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur auf Antrag gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.

4. Weitergehende Aufwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen, die über die vorstehende Regelung hinausgeht, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft der Landesvorstand auf schriftlichen formlosen Antrag zeitnah im Einzelfall.

5. Verzichtspenden

Die Mitglieder sind aufgefordert, bei ihren Kostenerstattungsansprüchen auf die Kassenlage Rücksicht zu nehmen und von der Möglichkeit, den ganzen Betrag oder einen Teil ihres Anspruchs zu spenden, Gebrauch zu machen. Verzichtet ein Mitglied auf seinen Anspruch oder einen Teil seines Anspruchs, ist dies schriftlich zu erklären.

Verzichtspenden müssen spätestens drei Monate nach Entstehung der Kosten deklariert werden, ansonsten können diese aufgrund steuerrechtlicher Gegebenheiten leider nicht mehr akzeptiert werden.

6. Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungsordnung wurde am 23.10.2021 vom Landesfinanzrat beschlossen und tritt zum 23.10.2021 in Kraft.